

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage der Abgeordneten Aygül Özkan und Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 09.07.2014

**Wie steht es um die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen?**

Um dem wachsenden Fachkräftebedarf in Niedersachsen gerecht zu werden und das vorhandene Potenzial ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich zu nutzen, ist die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erforderlich. Für die bundesrechtlich geregelten Berufe gilt seit April 2012 das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG). Für die landesrechtlich geregelten Berufe ist im Dezember 2012 das Niedersächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) verabschiedet worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wurden in Niedersachsen bisher durchgeführt (bitte nach bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Berufen differenzieren)?
2. Wie viele dieser Verfahren wurden mit einer vollständigen oder einer teilweisen Anerkennung der Berufsqualifikationen abgeschlossen? Wie viele Verfahren endeten ohne eine Anerkennung?
3. Welche Informations- und Beratungsangebote werden für Anerkennungssuchende in Niedersachsen durchgeführt?
4. Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung für diese Maßnahmen zur Verfügung?
5. Welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung gibt es für Anerkennungssuchende in Niedersachsen, deren Verfahren mit einer teilweisen Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen oder mit einer Ablehnung endete?
6. Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung für diese Weiterqualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung?
7. Welche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu einem Instrument der Personalgewinnung und -entwicklung für Unternehmen und Betriebe plant die Landesregierung?
8. Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung für Maßnahmen aus diesem Bereich zur Verfügung?
9. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Bündelung der für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständigen Stellen zu?
10. Plant die Landesregierung die Errichtung einer zentralen Gutachtenstelle für die Gesundheitsberufe? Wenn ja, wann ist mit deren Einführung zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.07.2014 - II/725 - 838)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
- 302-01425.43 -

Hannover, den 15.10.2014

Die demografische Entwicklung führt neben dem Rückgang der Bevölkerung und dem Anstieg des durchschnittlichen Alters auch zu einer größeren Vielfalt der niedersächsischen Bevölkerung. Niedersachsen profitiert derzeit von einer ansteigenden Zuwanderung aus EU- und Drittstaaten. Im Jahr 2013 betrug die Nettozuwanderung aus dem Ausland nach Niedersachsen 34 935 Frauen und Männer. Der Anteil zugewanderter Menschen und ihrer Familien an der Gesamtbevölkerung erhöht sich und betrug 2012 landesweit 17,8 % (nach Zensus 2011<sup>1</sup>).

Der hohe Stellenwert der Teilhabe- und Partizipationspolitik der Landesregierung ergibt sich aus diesen skizzierten Entwicklungen. Voraussetzung und wesentliches Merkmal der vollen gesellschaftlichen Teilhabe ist u. a. der chancengleiche und nachhaltige Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. In Niedersachsen leben zum Teil seit vielen Jahren aus dem Ausland zugezogene Menschen, die bislang ihre beruflichen Qualifikationen nicht immer adäquat einbringen konnten.

Mit Einführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG)<sup>2</sup> für die bundesrechtlich geregelten Berufe im April 2012 sowie des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG)<sup>3</sup> für die landesrechtlich geregelten Berufe im Dezember 2012 wurden wichtige rechtliche Grundlagen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen gelegt. Die Anerkennungsgesetze gelten für die sogenannten reglementierten und nicht reglementierten Ausbildungsberufe einschließlich der schulischen Berufsbildung sowie für reglementierte akademische Berufe. Daneben gibt es für verschiedene reglementierte Berufe bereichsspezifische Regelungen. Diese werden in der Regel auch von der amtlichen Statistik über Anerkennungen bzw. Bewertungen erfasst. Der Durchsetzung der sogenannten Anerkennungsgesetze misst die Landesregierung große Bedeutung zu.

Für nicht reglementierte akademische Berufe besteht die Möglichkeit, Zeugnisbewertungen für Hochschulabschlüsse durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vornehmen zu lassen. Dies ist aber keine Voraussetzung für die Tätigkeit im entsprechenden Beruf.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Sowohl im BQFG wie auch im NBQFG ist die Durchführung einer amtlichen Statistik festgelegt. Die Datenerhebung zum BQFG erfolgte erstmalig zum Berichtsjahr 2012, zum NBQFG für das Jahr 2013.

In 2012 wurden in Niedersachsen rund 660 Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation nach dem BQFG gestellt. Davon sind ca. 560 in dem Jahr entschieden worden. In knapp 460 Verfahren konnte die volle Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem entsprechenden deutschen Referenzberuf bescheinigt werden. Die Anerkennungsquote aller entschiedenen Anträge lag bei 81 %. In weiteren ca. 60 Fällen erfolgte die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme. Lediglich in rund 40 Verfahren wurde negativ beschieden (7 %). 78 % aller An-

<sup>1</sup> Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013

<sup>2</sup> Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012, 591)

träge bezogen sich auf die Anerkennung in medizinischen Gesundheitsberufen. Anträge wurden mit 61 % mehrheitlich von Frauen gestellt.

Die statistischen Daten für das Berichtsjahr 2013 zum BQFG geben Anhaltspunkte für die Entwicklung der Antragsverfahren. Im Bereich des NBQFG wurden im Rahmen der erstmaligen Datenerfassung die Angaben für den Beruf der Lehrerin und des Lehrers gesondert ausgewiesen. Im Folgenden werden die Daten beider Quellen (Statistik des Landesamts für Statistik Niedersachsen, NBQFG-Statistik zum Beruf der Lehrerin und des Lehrers) zusammengefasst dargestellt.

Im Bereich des BQFG wurden in 2013 rund 1 470 Anträge gestellt, von denen über 1 300 abgeschlossen werden konnten. Auch unter Berücksichtigung des ab 2013 längeren - nunmehr ganzjährigen - Erfassungszeitraums gegenüber 2012 bedeutet dieser Wert eine erhebliche Steigerung der Antragszahlen. Erneut ist eine hohe Anerkennungsquote erkennbar: In rund 800 Verfahren und damit in 61 % aller entschiedenen Anträge wurde die volle Gleichwertigkeit festgestellt; in weiteren 32 % wurde die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Daraus resultiert eine niedrige Ablehnungsquote von 7 % (unter 100 Verfahren). Wie bereits in 2012 entfiel das Gros der Verfahren mit 78 % aller Antragstellungen auf den Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe. Die Antragstellungen von Frauen und Männern zeigten sich ausgeglichener mit nur noch einem leicht höheren Anteil der Antragstellungen durch Frauen (52 %).

Für das erste Berichtsjahr des NBQFG (2013) ist von über 430 Verfahren auszugehen, von denen rund 330 im Berichtszeitraum entschieden worden sind. Bezogen auf die abgeschlossenen Verfahren ergab sich auch hier eine hohe Anerkennungsquote von etwa 60 %. Verfahren, die mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen worden sind, machten ca. 27 % aus. Die Ablehnungsquote lag bei rund 13 %.

Schwerpunkte der Antragsstellung zu landesrechtlich geregelten Berufen lagen in den Berufsgruppen „Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe“ sowie im Beruf der Lehrerin und des Lehrers, auf die zusammen über 70 % aller Anträge nach dem NBQFG entfielen.

Für BQFG und NBQFG (unter Ausklammerung der Antragsstellungen zum Beruf der Lehrerin und des Lehrers) gilt, dass die Antragsstellerinnen und Antragssteller vornehmlich aus Europa, insbesondere aus EU-Staaten stammten. Erst mit weitem Abstand standen Anträge von Staatsangehörigen aus Asien sowie mit weiterem Abstand aus Afrika und anderen Kontinenten. Antragsstellende für den Beruf der Lehrerin und des Lehrers stammten zum überwiegenden Anteil aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (GUS-Staaten).

Zu 3:

Die ersten Erfahrungen mit den Anerkennungsgesetzen zeigen auf, dass die mit der Einführung der Gesetze verbundene Zielsetzung nur erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn allen an einem beruflichen Anerkennungsverfahren Interessierten fundierte Informations- und Beratungsangebote zugänglich sind. In Niedersachsen besteht ein flächendeckendes Angebot entsprechender Beratungseinrichtungen. Insbesondere das Landesnetzwerk im bundesweiten Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung - IQ“ ist ein bedeutender, überregionaler Akteur der Anerkennungsberatung. Das IQ-Netzwerk Niedersachsen ist durch elf Beratungsstellen im Land vertreten und in allen Regionen erreichbar. Es kooperiert mit einer Vielzahl von Partnern aus den Bereichen der Bildungsträger, der Bundesagentur für Arbeit, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Die Nachfrage durch Anerkennungssuchende ist groß.

Zusätzlich zu der Tätigkeit der Beratungsstellen im IQ-Netzwerk erbringen oftmals auch die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen Beratungsleistungen.

In Zukunft wird es wichtig sein, das bestehende Beratungsangebot weiterzuentwickeln. Neben dem Angebot der Erstberatung müssen vermehrt Angebote zu einer Begleitung während des Antragsverfahrens stehen, und hier insbesondere für Männer und Frauen, die zunächst nur eine teilweise Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten konnten und an Ausgleichsmaßnahmen teilnehmen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat 2013 den „Orientierungsfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen“ grundlegend aktualisiert und im Hinblick auf die Anerkennungsgesetze inhaltlich er-

weitert. Der Leitfaden klärt über die Voraussetzungen und den Ablauf von Anerkennungsverfahren auf. Er richtet sich sowohl an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen wie auch unmittelbar an potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller.

Über die Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) und hier unter Themen > Migration und Teilhabe > Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen wird ein umfangreiches Informationsangebot mit den Gesetzestexten und Verlinkungen zu spezifischen Informationsangeboten wie z. B. zu dem Portal „Anerkennung in Deutschland“ sowie zu dem Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse mit der Datenbank „anabin“ bereitgestellt. Ebenso werden entsprechende Informationen z. B. des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Verfügung gestellt. Ein Überblick über die zahlreichen, regional tätigen Anerkennungsberatungsstellen mit Kontaktdaten ist gleichfalls auf den Internetseiten des MS zu finden.

Durch Fachveranstaltungen informiert das MS die im Land mit der Thematik befassten Akteurinnen und Akteure über die Inhalte der Anerkennungsgesetze und über aktuelle Entwicklungen sowie gewonnenen Erfahrungen. So zog die Fachkonferenz am 03.03.2014 in Hannover eine erste Bilanz und befasste sich schwerpunktmäßig mit der Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote. Diese Information insbesondere von Beratungsstellen, von anderen zuständigen Stellen und Bildungsträgern trägt zur qualitativen Verbesserung der Beratung für die Anerkennungssuchenden bei.

Zu 4:

Die Strukturen des IQ-Netzwerkes werden in Niedersachsen bundesseitig finanziert. Die Landesregierung flankiert diese Leistungen durch den Einsatz von Mitteln für Informationsmaterialien und Informationsveranstaltungen zur Einführung und Umsetzung von BQFG und NBQFG wie unter Ziffer 3 beschrieben.

Zu 5:

Das Angebot an Weiterqualifizierungsmaßnahmen für Anerkennungssuchende, die keine volle Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten konnten, stellt sich hinsichtlich Verfügbarkeit, Umfang und Verfahren uneinheitlich dar. Dies ist abhängig von der Häufigkeit der Berufe, den Zugangsvoraussetzungen und den individuellen Qualifizierungsbedarfen. Die Bereitstellung ist in einem Flächenland wie Niedersachsen besonders schwierig. Gemeinsam mit dem IQ-Netzwerk werden dazu Überlegungen angestellt. Insbesondere bei Berufen mit geringer Fallzahl kann die Entwicklung von Konzepten unter Nutzung neuer Technologien zielführend sein. Die folgende Darstellung der Weiterqualifizierungsmöglichkeiten gibt einen beispielhaften Überblick:

Frauen und Männer mit ausländischen akademischen Abschlüssen in reglementierten Berufen können festgestellte Nachqualifizierungserfordernisse durch die Belegung einzelner Studienmodule an Hochschulen erreichen, z. B. im Bereich der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik. Anerkennungssuchende Lehrkräfte können Anpassungslehrgänge aus universitären oder schulpraktischen Teilen absolvieren. Die schulpraktischen Teile finden an einem Studienseminar der entsprechenden Schulform statt.

Möglich ist zudem die Qualifizierung durch berufliche Tätigkeit, z. B. bei Ärztinnen und Ärzten bzw. Tierärztinnen und Tierärzten, denen keine Approbation erteilt werden kann. Ihnen kann - bei Vorliegen der Voraussetzungen - die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes erteilt werden.

In Ausbildungsberufen können fehlende Qualifikationen teilweise durch Praktika oder den Besuch entsprechender Berufsfachschulen bzw. Fachschulen erlangt werden. Aufgrund des unterschiedlichen Qualifikationsniveaus der Anerkennungssuchenden stellt die Bereitstellung besonderer Kurse eine große Herausforderung dar. Daher wurde z. B. für Berufsbildungen nach der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)<sup>4</sup> die Möglichkeit eröffnet, unter Berücksichtigung der bestehenden Berufsqualifikationen, den Einstieg in eine einschlägige berufsqualifizierende Berufsfachschule oder Fachschule zu erhalten. In diesem Fall erwerben die Betroffenen einen niedersächsischen Berufsabschluss.

<sup>4</sup> Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171, SVBl. S. 342).

Beispielhaft beschrieben wird zudem der Berufsbereich in Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover. Die IHK Hannover ist Beratungsstelle und zuständige Stelle für Anerkennungsverfahren in den Kammerbezirken Braunschweig und Hannover. In knapp 80 % der Anerkennungsverfahren kann die volle Gleichwertigkeit mit einem deutschen Berufsabschluss bescheinigt werden. Dabei können viele Antragstellerinnen und Antragsteller inhaltliche Unterschiede oder fehlende Praxisanteile ihrer ausländischen Berufsabschlüsse durch vorhandene Berufserfahrung ausgleichen. Insbesondere in den Elektro- und Metallberufen liegt jedoch häufiger nur eine teilweise Gleichwertigkeit vor. Ausgleichsmaßnahmen können überwiegend durch betriebliche Praktika absolviert werden.

Zu 6:

Für Beschäftigte kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz in Niedersachsen kann für Ausgleichsmaßnahmen nach einer Gleichwertigkeitsprüfung eine Förderung nach dem Förderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen“ (IWiN) der Förderperiode 2007 bis 2013 des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Betracht kommen. Die IWiN-Förderung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers für berufliche Weiterbildungen, in deren Rahmen allgemein am Arbeitsplatz übertragbare Qualifikationen erworben werden. Auch in der aktuellen ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 plant das MW mit dem Programm „Weiterbildung in Niedersachsen“, individuelle Weiterbildungen zu fördern.

Allen Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau in Niedersachsen stehen die „Qualifizierungsmaßnahmen nach PROFIL“<sup>5</sup> mit einem breiten Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Diese Qualifizierungsmaßnahmen werden durch EU- und Landesmittel gefördert und können Möglichkeiten auch für Anerkennungssuchende bieten. Die Fortsetzung des Programms in der neuen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ist vorgesehen.

Anerkennungssuchende Lehrkräfte, die an einem schulpraktischen Anpassungslehrgang an einem Studienseminar der entsprechenden Schulform teilnehmen, erhalten eine Vergütung analog der Ausbildungsvergütung für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst.

Die beruflichen Bildungsgänge können von Anerkennungssuchenden mit einer ausländischen Vorbildung zu den Bedingungen besucht werden, die für niedersächsische Schülerinnen und Schüler gelten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist im Regelfall schulgeldfrei. Der Besuch von Ersatzschulen wird durch das Land mit einer gesetzlich geregelten Finanzhilfe gefördert.

Eine finanzielle Förderung für den Lebensunterhalt ist nach dem Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsfördergesetz (BAföG) und beim Fachschulbesuch auch nach dem „Meister-BAföG“ möglich.

Das MS förderte 2013 in Kooperation mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) eine modellhafte Maßnahme zur Erleichterung eines Berufseinstiegs für Hochqualifizierte: An der Universität Oldenburg wurde die „Hochschulspezifische Anpassungsqualifizierung für Migrantinnen und Migranten“ im Studienangebot Informatik gefördert und als Modell für Ausgleichsmaßnahmen in Anerkennungsverfahren erprobt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das neue Förderprogramm „Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext der Anerkennungsgesetze“, das ab 2015 aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziales und Arbeit sowie des ESF die Durchführung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen fördert. Die Förderrichtlinie ist noch nicht veröffentlicht. Das Programm ist umfassend angelegt und wird sich auf die folgenden Bereiche erstrecken:

- Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen,
- Entwicklung und Erprobung von Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems,
- Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker und
- Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang bzw. negativer Prognose des Anerkennungsverfahrens.

<sup>5</sup> PROFIL - Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013

Das Programm wird durch die IQ-Landesnetzwerke ausgeführt. Die Landesregierung wird die Programmumsetzung beobachten und den Bedarf zusätzlicher, landesseitiger Maßnahmen prüfen.

Zu 7 und 8:

Durch das BQFG und das NBQFG haben Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen erstmals einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsbildung mit einem deutschen Referenzberuf geschaffen. Das Anerkennungsverfahren trägt dazu bei, die Arbeitsmarktchancen der Betroffenen zu erhöhen. Die Gesetze unterstützen somit das teilhabepolitische Anliegen der Landesregierung, Chancengleichheit für zugewanderte Menschen herzustellen. Die Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständigen Stellen und die hierüber ausgestellten Bescheide zeigen potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die vorhandenen beruflichen Kompetenzen transparent auf. In vielen Berufen sind insofern auch bereits sogenannte „Teilerkennungen“ für die Betroffenen hilfreich und erleichtern den Einstieg in eine qualifikationsadäquate Beschäftigung. Ebenso können bereits Beschäftigte wie Unternehmen durch ein Anerkennungsverfahren profitieren, wenn in der Folge eine höherwertige Tätigkeit übernommen werden kann.

Die Anerkennungsgesetze unterstützen somit die Unternehmen bei der Personalgewinnung und -entwicklung. Zusätzliche finanzielle Mittel zur Weiterentwicklung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu einem Instrument der Personalgewinnung und -entwicklung für Unternehmen und Betriebe im Sinne einer betrieblichen Förderung sind nicht geplant.

Entscheidend ist die Akzeptanz dieses neuen Instrumentes in der Wirtschaft. Die Bekanntheit der Anerkennungsverfahren steigt mit ihrer weiteren Etablierung. Die Information durch die Landesregierung (siehe Antwort zu 3) trägt hierzu ebenso bei wie die Aktivitäten der Beratungsstellen sowie der für die Anerkennungsentscheidungen zuständigen Stellen. Zu diesen Stellen zählen mit den berufsständischen Kammern auch wirtschaftsnahe Einrichtungen. Die mit den Anerkennungsgesetzen verbundenen Chancen für Antragstellende wie für Betriebe können jedoch nur verwirklicht werden, wenn gesellschaftliche Offenheit besteht. Dies ist vorrangig keine Frage der gesetzlichen Grundlagen, sondern der interkulturellen Öffnung von Gesellschaft und Wirtschaft sowie der Bereitschaft, zugewanderte Menschen mit ihren Qualifikationen willkommen zu heißen. Die Förderung der Willkommens- wie der Anerkennungskultur ist Kernbestandteil der Migrations- und Teilhabepolitik der Landesregierung.

Zu 9:

Die Zuständigkeiten der anerkennenden Stellen sind aufgrund der Vielzahl der Berufe, bundes- und landesrechtlicher Zuordnung sowie auch regionalen Differenzierungen unübersichtlich, insbesondere für die Anerkennungssuchenden. Die Landesregierung befürwortet daher die bislang erfolgten Bündelungen von Zuständigkeiten sowie entsprechende Bestrebungen für weitere Berufe. Beispielsweise hat die Steuerberaterkammer Niedersachsen mit nahezu allen weiteren Steuerberaterkammern - zunächst zeitlich befristet - Vereinbarungen zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen nach dem BQFG auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen geschlossen.

Die Zusammenfassung und Bündelung von Zuständigkeiten ist auch Gegenstand der Bund-Länderkooperation zur Umsetzung der Anerkennungsgesetze. Für zuständige Stellen der Länder werden Synergieeffekte durch Entlastung der Landesbehörden und die Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus bei der Antragsentscheidung erwartet. Seitens des Landes Berlin wurden Anfang 2014 die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, Anerkennungszuständigkeiten durch die Länder auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), einer Einrichtung des Sekretariates der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat), zu übertragen.

Niedersachsen beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und bereitet die Übertragung der Zuständigkeit für Anerkennungsverfahren bei bestimmten landesrechtlichen, nicht-reglementierten schulischen Berufsbildungen (z. B. staatlich geprüfte/-r Informatiker/-in, staatlich geprüfte/-r Betriebswirt/-in) vor. Weiterhin hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, ebenso die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung auf die ZAB für landesrechtliche, reglementierte schulische Berufsbildungen herzustellen. Die Amtschefkonferenz zur Kultusministerkonferenz hat sich in ihrer 218. Sitzung am 08.05.2014 unter TOP 5 grundsätzlich dafür ausgesprochen, diese Übertragung

zu ermöglichen. Zunächst sollen die sächlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme durch das KMK-Sekretariat ermittelt und berichtet werden.

Zu 10:

Die Bundesländer planen gemeinsam die Einrichtung einer länderübergreifenden Gutachtenstelle für die Gesundheitsberufe bei der ZAB (TOP 7.1 der 86. Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren der Länder). Derzeit wird ein Fein- und Finanzierungskonzept erarbeitet, das der Finanzministerkonferenz bis zum Ende des Jahres 2014 zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Cornelia Rundt